

# RS OGH 2007/8/14 1Ob81/07d, 7Ob208/07z, 1Ob67/08x, 8Ob164/08p, 7Ob209/11b, 10Ob65/12z, 3Ob157/13d, 9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.08.2007

## Norm

ÖNorm B2110 Pkt5.29.2

ÖNorm B2110 Pkt5.30.2

## Rechtssatz

Diese Bestimmung dient im Wesentlichen dazu, möglichst rasch Klarheit über die Abrechnung zu schaffen (vgl Karasek, ÖNORM B 2110 , Rz 725). Die vorbehaltlose Annahme einer Zahlung soll Nachforderungen unzulässig machen. Voraussetzung ist somit ein wie auch immer gearteter Zahlungsakt seitens des Auftraggebers, der vom Auftragnehmer „angenommen“ werden kann. Die bloße Nichtzahlung fällt grundsätzlich nicht darunter. Denkbar ist allerdings, dass die Zahlung durch den Auftraggeber deshalb nicht erfolgt, weil sich aus der Schlussabrechnung ein Guthaben des Auftraggebers ergibt.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 81/07d

Entscheidungstext OGH 14.08.2007 1 Ob 81/07d

- 7 Ob 208/07z

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 7 Ob 208/07z

Auch; Beisatz: Sowohl in der Überschrift als auch im Text wird ausdrücklich auf die „Annahme der Zahlung“ abgestellt und nicht auf die Kürzung der Rechnung schlechthin. Die Ö-Norm misst die Bedeutung eines Rechtsverzichts nur der Annahme der Zahlung (bei fehlendem Vorbehalt) bei. Eine Gleichstellung einer geleisteten (Teil-)Schlusszahlung mit einer „endgültigen Ablehnung weiterer Zahlungen“ geht über den engen Wortlaut der Ö-Norm-Bestimmung hinaus. (T1)

Beisatz: Hier: Es wurde überhaupt keine Zahlung auf die Schlussrechnung geleistet, weil die verrechnete Mehrleistung von Netto EUR 24.440,75 als zur Gänze unberechtigt angesehen wurde. (T2)

- 1 Ob 67/08x

Entscheidungstext OGH 11.08.2008 1 Ob 67/08x

Auch; nur: Diese Bestimmung dient im Wesentlichen dazu, möglichst rasch Klarheit über die Abrechnung zu schaffen. Die vorbehaltlose Annahme einer Zahlung soll Nachforderungen unzulässig machen. (T3)

Beisatz: Der Vorbehalt nachträglicher Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen muss entweder

in der Rechnung selbst enthalten sein, oder binnen drei Monaten nach Erhalt der (abweichenden) Zahlung schriftlich erhoben werden. Bereits vor Legung der Schlussrechnung beziehungsweise vor Annahme der davon abweichenden Schlusszahlung abgegebene Erklärungen können nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung nicht ausreichend sein. (T4)

Beisatz: Das Unterbleiben eines nachträglichen Vorbehalts ist als nachträgliche Abstandnahme von früher erklärten Vorbehalten zu werten. (T5)

- 8 Ob 164/08p

Entscheidungstext OGH 23.04.2009 8 Ob 164/08p

Vgl; Veröff: SZ 2009/53

- 7 Ob 209/11b

Entscheidungstext OGH 30.11.2011 7 Ob 209/11b

Auch

- 10 Ob 65/12z

Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 65/12z

nur: Diese Bestimmung dient im Wesentlichen dazu, möglichst rasch Klarheit über die Abrechnung zu schaffen. (T6)

Beisatz: Der Auftraggeber soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt das gesamte Ausmaß seiner Verpflichtungen überschauen und erfahren können. (T7)

- 3 Ob 157/13d

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 3 Ob 157/13d

Auch; Beisatz: Hier: Mündliche Ergänzung des schriftlichen unbegründeten Vorbehalts. (T8)

- 9 Ob 81/14y

Entscheidungstext OGH 20.03.2015 9 Ob 81/14y

Auch; nur T3; Beis wie T7

- 4 Ob 241/14s

Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 241/14s

tlw. abweichend; nur T6; Beis wie T7; Beisatz: Ob der Auftraggeber der „Nichtzahlung“ lediglich die Ablehnung weiterer Zahlungen zugrunde legt oder ob er darüber hinaus ein Guthaben zu seinen Gunsten behauptet, ist ohne Relevanz. (T9)

- 4 Ob 194/15f

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 194/15f

Auch; Beis wie T9

- 5 Ob 200/21d

Entscheidungstext OGH 13.12.2021 5 Ob 200/21d

Vgl

- 9 Ob 76/21y

Entscheidungstext OGH 17.02.2022 9 Ob 76/21y

Vgl; nur T6; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Ausführliche Besprechung der Schlussrechnung mit Bauleiter unter Erstellung einer Liste mit begründeten Vorbehalten. (T10)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122419

#### **Im RIS seit**

13.09.2007

#### **Zuletzt aktualisiert am**

21.07.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)